

24.09.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

TOP 12 e der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 7 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 5 wird wie folgt geändert:

„5. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

1. in der Nr. 2 das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt sowie die Wörter

„Abs. 2 Nr.1 und 3“ durch die Worte „Abs. 2 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt,

2. nach der Nr.2 die folgende Nummern 3 bis 6 eingefügt:

„3. der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17,

4. der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18,

5. der Erziehungsberatung nach § 28,

6. therapeutische Leistungen im Rahmen einer ambulanten Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff.)“

3. die bisherige Nr. 3 wird Nr. 7.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 1 Nr. 1 und 2“ durch die Worte „des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „7“.

...

Begründung:

Die Kostenbelastung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist durch die verstärkte Inanspruchnahme von Angeboten im Beratungsbereich und bei Hilfen mit therapeutischen Inhalten stark angestiegen. Diese Leistungsangebote weiterhin kostenfrei auszugestalten widerspricht dem Prinzip der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung und ist angesichts der Finanzsituation der Kommunen nicht mehr zu rechtfertigen.

Die Einfügung einer Vorschrift über die Möglichkeit zur Erhebung von pauschalierten Teilnahmebeiträgen stellt es in das Ermessen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, über Grund und Höhe des Teilnahmebeitrages für ihre Einrichtungen und Leistungsangebote frei zu entscheiden. Der öffentliche Träger kann diesen Beitrag prozentual an den Kosten einer Fachleistungsstunde orientieren, hat aber auch die Möglichkeit, je nach Art des Beratungsangebotes (z.B. individueller Rechtsanspruch nach § 28 oder sonstige Beratungsangebote) zu differenzieren. Im Gegensatz zu den Heranziehungsregelungen der §§ 91 ff. erfordert die Erhebung von Teilnahmebeiträgen aber keine differenzierte und verwaltungsaufwändige Kostenermittlung und beeinträchtigt den niedrighwelligen Zugang zu vielen Beratungsangeboten nicht zwingend.

Im Interesse der Gleichbehandlung der Beratungsangebote ist es geboten, für sämtliche Beratungsformen die Möglichkeit zur Erhebung von Kosten zu eröffnen. Neben den in Buchstabe a) unter 2. (Nummern 3 bis 5) genannten Leistungen wird dieses für den Bereich der Familienberatungsstellen durch die unter 1. ausgesprochene Neuregelung ermöglicht. Vorhandene Jugendberatungsangebote nach § 11 Abs. 3 Nr. 6 werden bereits durch die bisherige Regelung des Absatzes 1 Nr. 1 erfasst.

Die Hilfen zur Erziehung sind in §§ 27 bis 35 nicht abschließend geregelt. Im Rahmen des Auffangtatbestandes des § 27 können deshalb auch andere therapeutische Leistung begehrt werden. Für diese Leistungen, die oft im Vorfeld vergleichbarer Leistungen nach dem SGB V stehen, ist es gerechtfertigt eine Kostenbeteiligung vorzusehen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Einordnung von Beratungsangeboten nach § 28 ist diese Hilfeart besonders im Katalog der beitragsfähigen Leistungen benannt.

Die Möglichkeit, bei fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit im Einzelfall von einem Teilnahmebeitrag abzusehen, ist bereits im geltenden Recht (Abs. 2) unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen und bleibt unverändert.